

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort/Datum)	In-Kraft-Treten
Gestaltungssatzung	17.10.2013	12.11.2013	Amtsblatt / 30.11.2013	01.12.2013
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Quirier / 31.10.2015	01.11.2015

Örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Quedlinburg (Gestaltungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Absatz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 85 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), verkündet als Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz), zuletzt geändert durch § 38 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577) hat der Stadtrat der Stadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 17.10.2013 die folgende örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Quedlinburg beschlossen.

I. Geltungsbereiche

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Geltungsbereich ist das Gebiet der Altstadt von Quedlinburg, welches im Wesentlichen den Bereich Münzenberg, den Schlossberg, die historische Altstadt und Neustadt innerhalb des Wallbereiches mit dem Gröpfern und der Neuweger Vorstadt umfasst. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Beiplan "räumlicher Geltungsbereich", der als Anlage 02 Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift ist.

Ausgenommen sind:

- die Kirchen,
- das Rathaus,
- das Schloss.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift gilt für alle genehmigungsbedürftigen Vorhaben gem. § 58 BauO LSA einschließlich der ansonsten baugenehmigungsfreien Vorhaben gem. § 60 Abs. 1 Nr. 1 a, b und i, Nr. 2, Nr. 3 b, Nr. 4a, Nr. 6 a, Nr. 10 c und d, Nr. 11 a und b, und Nr. 14 d BauO LSA die in dieser Satzung geregelt sind.
- (2) Diese örtliche Bauvorschrift gilt somit bei jeglichen baulichen Maßnahmen, also bei Neu- und Wiederaufbauten, Instandsetzungen, Modernisierungen, Umbauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen aller Art.
- (3) Die örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung
 - der Baukörper
 - der Dächer
 - der Fassaden
 - der Einfriedungen
 - der Werbeanlagen und Warenautomaten.

II. Allgemeine Gestaltungsfestsetzungen

§ 3 Baukörper

- (1) Die Fachwerk- und Massivbauten sind zu erhalten und wiederherzustellen.
- (2) Sollten Bauten ersetzt werden müssen, so sind diese Ersatzbauten im Umriss, in der Größe, in der plastischen Erscheinung und an derselben Stelle des Altbaus zu errichten.
Bei Bauten, die ganz oder teilweise aus Fachwerk errichtet werden, ist das Fachwerk als konstruktiv selbsttragende Einheit auszubilden. Eine Fachwerkverblendung oder -vorhang sind unzulässig.
- (3) Die historischen, straßenseitigen Baufluchten (gemäß dem "Meyerschen Plan" von 1902, als Anlage 01 Bestandteil der Satzung) sind zu beachten.
- (4) Alle Bauten sind traufständig in geschlossener Bauweise zu errichten. Ausnahmsweise können giebelständige Neubauten zugelassen werden, wenn an gleicher Stelle giebelständige Bauten vorhanden waren.
- (5) Die straßenseitige Gebäudebreite hat sich nach den historischen Parzellengrenzen (gemäß dem "Meyerschen Plan" von 1902, als Anlage 01 Bestandteil der Satzung) zu richten.
- (6) Aneinandergrenzende Baukörper müssen Versprünge von Firstlinie, Traufe, Dach, Sockelhöhe und Wandhöhe aufweisen.
Das gestalterische Zusammenfassen von Teilen vorhandener Fassaden und aneinandergrenzender Gebäude zu einer Einheit ist unzulässig.

§ 4 Dächer

- (1) Die Dächer einschließlich der Dachtragwerke und der Dachaufbauten (z. B. Gaupen, Zwerchhäuser etc.) sind zu erhalten. Technisch notwendige Abzüge von Feuerungsanlagen sind über dem Dach als gemauerter und verfügter Schornsteinkopf herzustellen.

- (2) Die Dächer sind als symmetrische Satteldächer auszuführen.
Ausnahmen:
1. Hofseitige Abschleppungen
 2. Mansarddächer als Ersatz für bestehende Mansarddächer
 3. Walmdächer als Ersatz für bestehende Walmdächer und als Dachabwalmung an Gebäudeecken
 4. Pultdächer für hofseitige Anbauten und hofseitige Nebenbauten, wenn diese an Grenzmauern angebaut werden
 5. Flachdächer für ein- bis zweigeschossige hofseitige Anbauten an straßenseitige Bauten bis zu einer Tiefe von 5,00 m, wenn diese den oberen Geschossen als Zugang oder als Terrassen dienen, weitergehende Hofüberbauungen sind mit Satteldächern zu überdecken.
 6. Ein- und zweigeschossige Neubauten im Quartierinneren, wenn diese vom Straßenbereich durch die umgebenden Hauptgebäude der Einsichtnahme entzogen sind.
- (3) Die im Folgenden unter der Farbe „naturrot“ genannten Ziegel, Mauersteine und sonstigen Baustoffe müssen den auf Grund des natürlichen Brennvorganges entstandenen natürlichen roten Farbton einhalten.
Engobierte und glasierte Ziegel sind nicht zulässig.
- (4) Dächer sind mit naturroten Ziegeln zu decken.
Firstziegel müssen die traditionelle konische Form mit Nasen besitzen.
Ausnahmen:
1. Dachdeckungen in überlieferter Art, u. a. mit naturroten Ton-Nonnen-Ziegeln mit Verstrich aus Haarkalkmörtel sowie Biberschwanzdeckung oder Schiefer
 2. Naturrote Flachdachpfannen
 3. bei Bauten, die nach 1850 erstellt wurden, sind auch andere Deckungen zugelassen, wenn sie zum Bestand des Gebäudes zur Erbauungszeit gehörten
 4. Glas für hofseitige 1 bis 2- geschossige neue Anbauten (Wintergärten)
 5. Terrassendächer
- (5) Die Dachneigung beträgt mindestens 45°.
Ausnahme:
1. Mansarddächer. Die Neigung des Unterdaches beträgt 60° bis 75°, die des Oberdaches 25° bis 35°.
- (6) Ortgänge, Giebelabschlüsse bei Satteldachgaupen und Zwerchhäusern sowie Seitenabschlüsse bei Schleppgaupen sind mit Holz-Zahn-Leiste oder mit unverkleidetem Holzwindbrett auszubilden. Eine auf dem Windbrett aufliegende Windfeder ist möglich. Ortgänge müssen 0,15 m - 0,20 m über dem Giebel vorstehen. Insoweit darf der Ortgang auch über die Grundstücksgrenze vorstehen.
Ortgangziegel sind nicht zulässig.
- (7) Die Verwendung von Kunststoffen zur Dachentwässerung an Häusern ist nicht zulässig.
- (8) Schornsteinköpfe sind mit sichtbaren naturroten Ziegelsteinen herzustellen.
- (9) Schornsteine, auch Entlüftungskamine sind innerhalb der Dachflächen anzuordnen, vorzugsweise am First, in Firstnähe oder auf der straßenabgewandten Dachfläche.

Ausnahmen:

1. Kamine, Entlüftungsleitungen von Gewerbebetrieben und hofseitigen Anbauten können auch in Metall an Außenwänden angeordnet werden, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind.
 2. Edelstahlrohre sind zu verkleiden, oberflächenmatt auszuführen oder mit einer Sichtblende aus vorgewittertem Zinkblech zu versehen.
- (10) Als Schneefangeinrichtungen sind nur leiterförmige waagerechte Metallgitter zulässig.
- (11) Dacheinschnitte (Dachloggien) und Dachaustritte aus dem Haupthaus sind nicht zulässig.

§ 5 Dachaufbauten

- (1) Die Dachbelichtung erfolgt durch Gaupen. Je Dachseite ist nur eine Gaupenart zulässig.
Dachflächenfenster sind unzulässig.

Ausnahmen:

1. Dachausstiegsfenster können ausschließlich für Dachreparatur und Schornsteinreinigung zugelassen werden
 2. Öffnungen zur Entrauchung von innenliegenden Treppenhäusern
- (2) Bauzeitlich errichtete Gaupen und Zwerchhäuser sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (3) Gaupenbänder (Gaupen mit mehr als zwei Fenstern) sind nicht zulässig. Mehrere Gaupenreihen übereinander auf einem Dach sind nicht zulässig.
- (4) Die Seitenteile der Gaupen sind in Holz oder Putz auszuführen. Es können auch naturrote Ziegel als Behang verwendet werden.
- (5) Das Giebeldreieck der Satteldachgaupen ist mit Holz oder Putz zu verkleiden.
- (6) Zwischen dem Beginn der Abschleppung und dem First müssen mindestens 3 Ziegelreihen durchlaufen.
- (7) Die maximalen Dachüberstände betragen:
1. Bei Gaupen:
 - seitlich 0,20 m
 - an der Frontseite 0,20 m.
 2. Bei Zwerchhäusern:
 - seitlicher Überstand des Aufschieblings 0,20 m
 - am Giebel 0,20 m

§ 6 Fassaden

- (1) Fassaden sind als Ganzes, einschließlich der Ausfachungen, der Schnitzereien, Inschriften usw. zu erhalten und gemäß dem ursprünglichen Zustand oder gemäß einer späteren gestaltentscheidenden Umbauphase wiederherzustellen.

- (2) Die Festlegung der Farbgebung erfolgt generell durch die Untere Denkmalschutzbehörde in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie.
- (3) Vorhandene Ein- und Durchfahrten müssen als Hallenraum erhalten bleiben. Ein Einbau neuer Ein- und Durchfahrten in vorhandene Häuser ist nicht zulässig.
- (4) Sockel bestehen sichtbar aus Naturstein oder Ziegel und können geschlämmt oder geputzt werden.
- (5) Stufen und Wangen von Außentreppen auf der Straßenseite sind in Naturstein zu errichten.
- (6) Außengeschosstreppen sind nur an der Rückseite (Hofseite) der Bauten zulässig.
- (7) Laubengänge und Balkone sind nur auf der Hofseite der Gebäude zulässig. Balkone sind als selbsttragende Konstruktion auszuführen und vor die Außenwand zu setzen. Sie sind oberhalb der Traufe nicht zulässig.

§ 7 Fenster

- (1) Fensteröffnungen in der Fassade (einschließlich der äußeren Fensterumrahmungen und der Fensterflächen) sind zu erhalten und wiederherzustellen.
- (2) Innenliegende Sprossen sind nicht zugelassen.
- (3) Eine konstruktive Teilung der Fenster ist ab einer Breite von 0,75 m und einer Höhe von 1,00 m vorzunehmen.
- (4) Fenster sind bei Fachwerkbauten bündig abschließend mit der Fassade auszuführen.
- (5) Fenster, einschließlich Sprossen, sind aus Holz zu fertigen.
- (6) Farbglasfenster sind zu erhalten.
- (7) Fensterläden sind als funktionsfähige Holzläden auszuführen.
- (8) Außen aufgesetzte Rolladenkästen auf der Fassadenseite sind unzulässig.

§ 8 Schaufenster

- (1) Bestehende Schaufensteranlagen, insbesondere des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts oder Jugendstilanlagen, sind zu erhalten und wiederherzustellen.
- (2) Bei Gebäuden mit Fachwerk im Unterstock sind Schaufenster in das vorhandene Fachwerkgerüst einzufügen.
- (3) Schaufenster sind bei Fachwerkbauten und Holzbauten aus Holz herzustellen. Konstruktiv begründet ist ausnahmsweise auch die Ausführung als Metallrahmen mit einer äußeren Holzverkleidung. Bei Massiv- und Stahlbauten kann auch Stahl verwendet werden. Andere Metalle können zugelassen werden, wenn sie deckend gestrichen oder matt beschichtet werden. Metallisch glänzende Beschichtungen sind nicht zugelassen.

- (4) Es ist ein Sockel von mindestens 0,30 m vorzusehen.

§ 9 Türen, Tore, Gitter

- (1) Ein- und Durchfahrten in Bauten und Grundstückseinfriedigungen sind zu erhalten und mit Türen und Toren zu schließen.
- (2) Türen und Tore mit ihren Beschlägen sind als Teil der Fassade zu erhalten und wiederherzustellen. Bei notwendiger Erneuerung sind die alten Maße und Konstruktionsmerkmale in gleichem Material beizubehalten.
- (3) Türen und Tore sind aus Holz anzufertigen, vorzugsweise in traditionellen Handwerkstechniken, wie Verbretterungen, Aufdopplungen und aus Rahmen und Füllung. Bei Neubauten können auch Stahlrahmen mit äußerer Holzverkleidung verwendet werden.
- (4) Tore sind als Flügeltore auszubilden. Rolltore und Schiebetore sind als Ausnahme nur an Neubauten zulässig.
- (5) Rollgitter, Stahlfaltläden usw. sind nur hinter den Schaufenstern, den Fenstern und Türen anzuordnen.

§ 10 Vordächer, Markisen, Sonnenschutz

- (1) Straßenseitige Vordächer und feststehende Markisen sind nicht gestattet.
- (2) Markisen dienen ausschließlich dem Sonnenschutz. Sie und andere Sonnenschutzanlagen dürfen nicht Werbezwecken dienen.
- (3) Es sind nur aufrollbare Einzelmarkisen über Schaufenstern gestattet; Markisenbreite ist gleich Schaufensterbreite.
- (4) Markisen sind nur bis zu einer Auskragung von maximal 1,50 m zugelassen.

§ 11 Grundstückseinfriedigungen

- (1) Vorhandene straßenseitige historische Mauern und Gitter sind zu erhalten und wiederherzustellen.
- (2) Temporäre Baulücken sind zum öffentlichen Raum unter Beachtung der straßenseitigen Raumkante mit einer geschlossenen Einfriedung zu versehen. Mauern sind zu verputzen oder zu schlemmen. Sie können auch aus Klinker oder Sandstein bestehen. Ein oberer Abschluss ist herzustellen.

§ 12 Einfahrten und Grundstücksfreiflächen

- (1) Von öffentlichen Räumen einsehbare Einfahrten und Durchfahrten in straßenseitigen Grundstückseinfriedigungen sind mit Natursteinen zu pflastern.

- (2) Vorhandene Natursteinbeläge sind zu erhalten und wiederherzustellen. Details, wie Radabweiser, sind zu erhalten.
- (3) Vorhandene Vorgärten sind zu erhalten und gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nicht als Arbeits-, Abstell- oder Kfz-Stellplätze verwendet werden.

§ 13 Antennen und technische Dachaufbauten

- (1) Antennenanlagen i. S. d. Satzung sind Empfangsanlagen für Funk-, Rundfunk- und Fernsehempfang. Es ist auf jedem Anwesen nur eine Anlage zulässig (Gemeinschaftsanlage).
- (2) Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen sind an Außenfassaden und auf einsehbaren Dachflächen der Gebäude unzulässig.
- (3) Solaranlagen auf Hauptgebäuden sind unzulässig.
- (4) Solaranlagen sind ausnahmsweise auf Nebengebäuden zugelassen, wenn sie von öffentlichen Bereichen aus nicht einsehbar sind und bei Montage auf dem Dach die Dachtraufe der Gebäude eine maximale Höhe von 7,00 m nicht überschreitet. Ein Abstand von 1,50 m (Luftlinie) von der Dachtraufe ist einzuhalten. Eine äußerliche Kennzeichnung des betreffenden Gebäudes ist vorzunehmen.

§ 14 Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück

- (1) Plätze für bewegliche Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück sind so anzuordnen, dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

III. Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten

§ 15 Werbeanlagen

- (1) Zu den genehmigungspflichtigen Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung zählen:
 1. Aufschriften, die auf der Fassade angebracht werden
 2. Tafeln
 3. Ausleger
 4. Schilder
 5. Beleuchtung
 6. Warenautomaten

Andere dauerhafte Werbeanlagen, wie Großflächenwerbung, Leuchtkastenwerbung sowie Werbeanlagen an Bäumen, ebenso akustische Werbeanlagen, Skybeamer oder Fahnen und Flaggen sind unzulässig.

- (2) Werbeanlagen dürfen baustilprägende Elemente wie Inschriften, Schnitzereien, Ornamente usw. nicht verdecken.
- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (4) Werbeanlagen sind nur am Erdgeschoss zulässig, bei Bauten mit hohem Untergeschoss bis unter den ersten Überhang.

Ausnahme:

1. Werbeanlagen bis unterhalb der Fenster-Brüstung des 1. Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine nach dieser Satzung zugelassene Werbeanlage nicht realisiert werden kann.

- (5) Werbeanlagen dürfen nicht selbstleuchtend sein.

Ausnahmen:

1. Werbeanlagen aus indirekt hinterleuchteten Einzelbuchstaben
2. Angeleuchtete Werbeanlagen aus nichtreflektierendem Material
3. Zargenbeleuchtung der Einzelbuchstaben
4. Werbeanlagen in dekupierter Ausführung (Intarsien) mit lichtdichten Front- und Seitenblenden

- (6) Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage auf dem Anwesen gestattet.

- (7) Mehrere Kleinwerbetafeln an einem Gebäude sind gestalterisch in einer Sammelanlage (pro Gebäude oder Grundstück) zusammenzufassen.

- (8) Das Anleuchten einzelner Gebäude oder Teile einzelner Gebäude ist unzulässig.

- (9) Die Beleuchtung von Schaufenstern muss blendungsfrei sein und aus warmweißem Licht bestehen. Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung ist nicht zugelassen.

- (10) Werbeschriftzüge müssen aus Einzelbuchstaben bestehen. Die Buchstaben sind im stehenden Format auszubilden. Aufgesetzte Einzelbuchstaben dürfen bis zu 0,05 m über die Fassade vorstehen, indirekt hinterleuchtete bis zu 0,15 m. Das Leuchtmittel darf nicht sichtbar sein. Es ist eine warm-weiße Lichtfarbe zu wählen. Die Höhe der Buchstaben beträgt höchstens 0,30 m.

Ausnahme zur Buchstabenhöhe: im objektbezogenen Einzelfall nur im Einvernehmen mit der Stadt Quedlinburg und mit denkmalrechtlicher Genehmigung möglich.

- (11) Aufschriften dürfen nicht länger sein als $\frac{2}{3}$ der Fassaden-, bzw. der Hausabschnittsbreite. Sie müssen vom Fassaden- bzw. Abschnittsende mindestens 0,50 m Abstand haben. Ihre Höhe beträgt höchstens 0,30 m.

Ausnahme zur Buchstabenhöhe: im objektbezogenen Einzelfall nur im Einvernehmen mit der Stadt Quedlinburg und mit denkmalrechtlicher Genehmigung möglich.

- (12) Schriftschilder sind mit einem Abstand zur Wand von maximal 0,05 m anzubringen. Sie können auch als Einzelschilder im stehenden Format ausgeführt werden, Höchstmaß 0,60 m x 0,80 m.

Aufschriften dürfen nicht mit reflektierenden Farben ausgeführt werden.

Eine senkrecht lesbare Schrift ist unzulässig.

- (13) Schaufensterhinterklebungen durch Schriftzüge und Symbole dürfen maximal $\frac{1}{4}$ der Gesamtschaufensterfläche betragen. Sie sind in transparenter Form zu gestalten.

16 Ausleger

- (1) Ausleger bestehen aus dem Auslegergerüst und dem Werbeschild.
- (2) Die Größe des Werbeschildes beträgt höchstens 0,60 m x 0,80 m.
- (3) Die Gesamtauskragung darf nicht mehr als 1,00 m betragen.
- (4) Auslegerabspannungen können auch oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

§ 17 Schilder

- (1) Hausnummernschilder sind nur als blaue Emailschilder mit weißen Ziffern zugelassen.
- (2) Hinweisschilder sind nur am Ort der Leistung und nur bis 0,12 m² Einzelfläche zugelassen.
- (3) Hinweisschilder sind nur am Erdgeschoss der Gebäude, an Eingängen oder Toreinfahrten anzubringen.
- (4) Textschilder und historische Tafeln mit Bezug auf stadthistorische Begebenheiten, Bauwerke sowie bedeutsame Persönlichkeiten sind am Ursprungsort zu erhalten bzw. wieder anzubringen.

§ 18 Schaukästen und Warenautomaten

- (1) Es ist nur ein Schaukasten pro Fassaden- bzw. Hausabschnitt zugelassen. Er kann von innen beleuchtet sein, die Lichtquelle darf nicht blenden, die Lichtfarbe muss warm-weiß sein.

Größen:

1. Für Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes bis 1,00 x 0,80 x 0,12 m
2. Für sonstige Schaukästen bis 0,90 m²

- (2) Warenautomaten sind nur in Verbindung mit entsprechenden Verkaufsstellen und nur in Eingängen, Durchfahrten oder Passagen zulässig.

§ 19 Briefkastenanlagen

- (1) Freistehende Briefkastenanlagen vor Gebäuden sind unzulässig. Sie sind bei Neubauten in die Fassade zu integrieren.

IV Schlussbestimmungen

§ 20 Abweichungen/Befreiung im Einzelfall

- (1) Abweichungen von den Festlegungen der örtlichen Bauvorschrift bedürfen gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA einer separaten Antragstellung bei der unteren

Bauaufsichtsbehörde. Abweichungen können nur im Einvernehmen mit der Stadt Quedlinburg und mit denkmalrechtlicher Genehmigung erteilt werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 3 bis 19 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 22 Verhältnis dieser Satzung zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben durch die Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

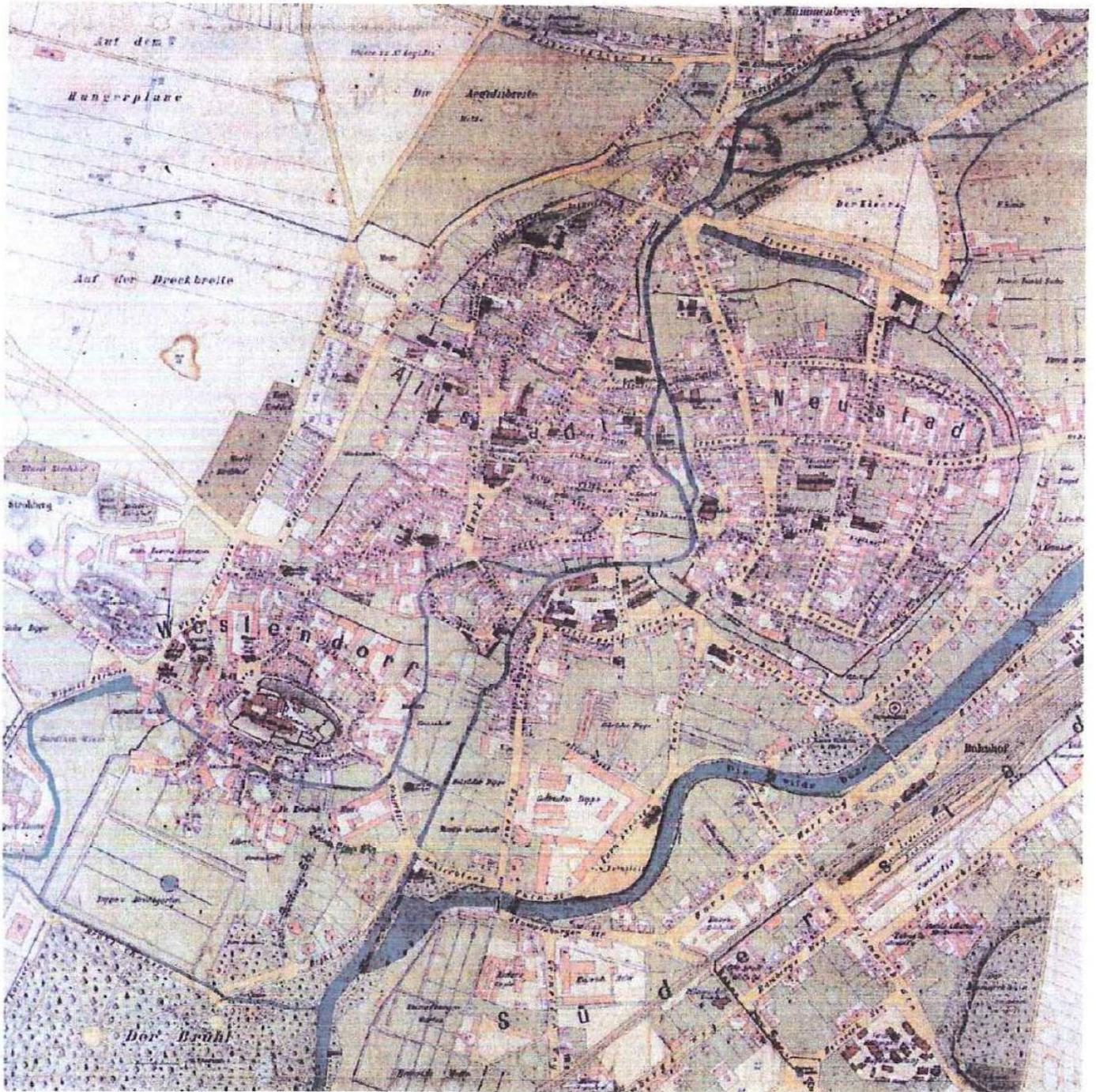
Quedlinburg, den 12.11.2013

Gez. Brecht

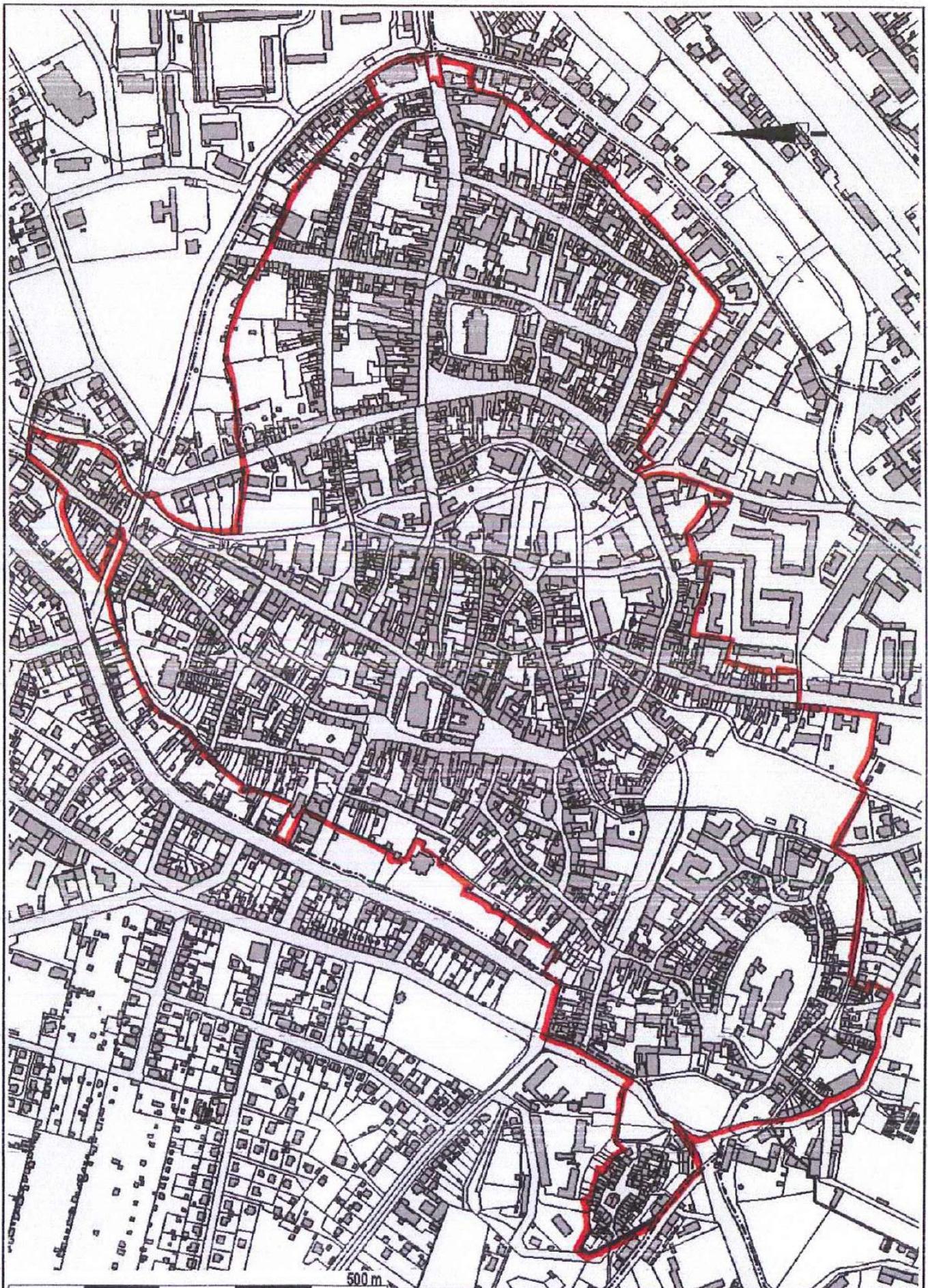
Dr. Brecht
Bürgermeister

Anlagen

1. Meyerscher Plan von 1902 (als rechtsverbindlicher Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift)
2. Plan des räumlichen Geltungsbereiches (als rechtsverbindlicher Bestandteil dieser örtlichen Bauvorschrift)



Der „Meyerschen Plan“ von 1902.



Die Planbeilage darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte -auch auszugsweise- ist nicht erlaubt.

[ALK / 02/2010] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010

Datum 22.03.2013

Originalmaßstab 1:6500

Anlage 02

Plan des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung